

Zuchtordnung

Club Berger des Pyrénées e.V.

in der Fassung vom 31. März 2025



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Inhalt

I Organe

II Zusammensetzung und Aufgaben der Züchtermilde

Aufgaben der Züchtermilde

1. Mitgliedschaft in der Züchtermilde
2. Aufgaben der Züchtermilde

III Zuchtordnung

- § 1 Zuchtmaßnahmen
- § 2 Zuchtbuch/Register
- § 3 Ahnentafel
- § 4 Zuchtleitung
- § 5 Zuchtbuchstelle
- § 6 Zuchtware
- § 7 Zuchtpaten
- § 8 Züchter
- § 9 Zuchtstätten
- § 10 Wurfabnahme / Zuchtstättenbesichtigung
- § 11 Zuchttiere
- § 12 Zuchtzulassung
- § 13 Zucht
- § 14 Zucht im Register
- § 15 Strafordnung
- § 16 Schlussbestimmungen

Anlagen der Zuchtordnung

- Anlage 1 Zuchtwert
- Anlage 2 Zuchtzielkatalog
- Anlage 3 Vermessung
- Anlage 4 Probenentnahme für DNA-Analysen
- Anlage 5 Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte
- Anlage 6 Welpenabgabepreis und Kaufvertrag
- Anlage 7 Deckgebühren
- Anlage 8 Gebühren im Zuchtbereich
- Anlage 9 Halte- und Aufzuchtbedingungen
- Anlage 10 Private Medienpräsenzen der Züchter im CBP
- Anlage 11 Durchführungsbestimmungen zur Wiederaufnahme in die Züchtermilde

Präambel

Aufgabe des Clubs ist es, die Rassen Berger des Pyrénées Langhaar und Berger des Pyrénées Kurzhaar zu erhalten und die Zucht gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Berger des Pyrénées zu fördern. Das Zuchtziel ist durch die Rassekennzeichen in den Standards der FCI festgelegt. Die Zuchtbestimmungen dienen dem Wohl und Schutz der Rassen und der Zuchttiere, dem Ruf des Clubs und der Züchter, dem Interesse der Käufer sowie der Festigung der Stellung des Hundes in der Gesellschaft. Über Aufbau und Inhalt der Zuchtordnung sowie der Anhänge entscheidet die Züchtermilde.

I Organe

- Vorstand
- Erweiterter Vorstand
- Vorsitzende (r) der Züchtermilde
- Zuchtleiter (in) / Zuchtleitung
- Zuchtbuchstelle
- Geschäftsstelle
- Tierschutzbeauftragte (r)
- Zuchtware (in)
- Zuchtpate (in)
- Züchter (in)

II Zusammensetzung und Aufgaben der Züchtermilde

1. Mitgliedschaft in der Züchtermilde

(1) Die Züchtermilde im Club ist der Zusammenschluss der Züchter, die mindestens eine zuchtfähige Hündin besitzen und die den Nachweis über die Zucht und Aufzucht von mindestens fünf Würfen Berger des Pyrénées in der eigenen Zuchtstätte und im Geltungsbereich des Clubs unter genauer und vorbildlicher Einhaltung der Zuchtbestimmungen erbracht und eine unbescholtene Führung im Club und im Hundewesen gezeigt haben.

Die Züchtermilde legt darüber hinaus selbst die Voraussetzungen fest, die für eine Mitgliedschaft in der Züchtermilde gegeben sein müssen. Mitglieder der Züchtermilde sind insbesondere verpflichtet, neben der Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des Clubs die Vorgaben der Züchtermilde zur Repräsentierung des Clubs nach außen einzuhalten und offensiv zu vertreten sowie ein besonderes Engagement bei der Unterstützung der Erfüllung der Aufgaben im CBP gezeigt haben.

(2) Antragsteller auf vorläufige Mitgliedschaft in der Züchtermilde müssen mindestens drei Würfe Berger des Pyrénées aufgezogen haben. Die vorläufige Mitgliedschaft in der Gilde ist auf zwei Jahre begrenzt, kann aber auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

(3) Frühestens nach zwei Jahren können sich vorläufige Mitglieder auf die Vollmitgliedschaft in der Züchtermilde bewerben. Bewerber müssen mindestens fünf Würfe Berger des Pyrénées aufgezogen haben. Sie müssen zuvor als Hausaufgabe eine Paarungsplanung für eine ihrer Zuchthündinnen begründen und dies bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden der Züchtermilde und der Zuchtleiterin bzw. dem Zuchtleiter mindestens acht Wochen vor dem Termin der Gildesitzung zur Bewertung vorlegen. Hausaufgaben und deren Bewertungen werden vom Vorsitzenden der Gilde den stimmberechtigten Mitgliedern vor der Sitzung zugestellt. Danach können vor der Abstimmung die Gildemitglieder während der Sitzung bei Bedarf Fragen an den Bewerber richten.

(4) Über Aufnahme und vorläufige Aufnahme in die Züchtermilde beschließen

die stimmberechtigten Mitglieder der Gilde mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen grundsätzlich in geheimer Wahl.

(5) Mitgliedschaft und vorläufige Mitgliedschaft in der Züchtergilde gelten als besonderes Qualitätsmerkmal für Zucht und Aufzucht von Pyrenäen-Hütehunden. Die Mitglieder der Züchtergilde sind berechtigt, dies durch Zusatz zum Zuchtstätten-Namen anzuzeigen und werden in der Mitgliederliste der Gilde in jeder Ausgabe des Vereinsorgans geführt.

(6) Die Züchtergilde kann die Mitgliedschaft und die vorläufige Mitgliedschaft in der Züchtergilde jederzeit widerrufen, wenn der Züchter nachweislich gegen die Satzung oder Ordnungen des Clubs verstoßen hat oder wenn der Züchter die Vorgaben zur Mitgliedschaft in der Züchtergilde nicht eingehalten hat.

(7) Im Aufnahmeantrag verpflichtet sich der Züchter, Satzung und Ordnungen einzuhalten, die Vorgaben der Züchtergilde zu erfüllen und den Club nach außen vorbildlich zu repräsentieren. Der Aufnahmeantrag ist vom Züchter, vom Zuchtleiter und vom Vorsitzenden der Züchtergilde zu unterzeichnen.

2. Aufgaben der Züchtergilde

(1) Die Züchtergilde soll mindestens einmal im Jahr von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden der Gilde einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

(2) Die Züchtergilde hat insbesondere die Aufgaben:

- a) Aufstellung und Änderung sämtlicher zuchtrelevanter Ordnungen des Clubs, insbesondere der Zuchtordnung;
- b) Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Züchtergilde;
- c) Ernennung der Zuchtleitung – Zuchtleiterin bzw. Zuchtleiter müssen Vollmitglieder der Gilde sein;
- d) Ernennung der Zuchtwarte;
- e) Ernennung der Züchterpaten;
- f) Vorbereitung und Durchführung von Züchtertage und Seminaren zur Weiterbildung im Zuchtwesen;
- g) Ernennung der/des Tierschutzbeauftragten;
- h) Beschlussfassung über die Verhängung von Geldbußen und Zuchtsperren nach den Vorgaben der Zuchtordnung
- i) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss aus der Züchtergilde;
- j) Beratung des Vorstandes in den zuchtrelevanten Bereichen.

(3) Die Züchtergilde ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimm-

berechtigten Mitglieder anwesend sind; sie wird von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden der Züchtergilde geleitet. Bei einer Verhinderung bestimmt die Versammlung den Leiter. Stimmberechtigt sind nur Vollmitglieder der Gilde, die innerhalb der letzten zwei vergangenen Kalenderjahre vor dem Tag der Versammlung an mindestens einer der durchgeführten Sitzungen der Gilde teilgenommen haben. Als Entschuldigungsgrund für die Nichtteilnahme an einer Sitzung, die nicht zu einem Verlust der Stimmberechtigung führt, gilt eine Reise im Zusammenhang mit einem Deckakt (Nachweis durch einen vom Deckrüdenbesitzer unterschriebenen Deckschein auch bei fehlgeschlagenem Deckversuch) und die häusliche Anwesenheit und Unabkömmlichkeit des Züchters bei Geburt und Aufzucht eines Wurfes. Sind mehrere Züchter Inhaber der gleichen Zuchtstätte oder bei Zuchtgemeinschaften, hat diese Zuchtstätte in der Züchtergilde nur eine Stimme.

(4) Die Züchtergilde fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Änderungen der Zuchtordnung sind jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

III Zuchtordnung

§ 1 Zuchtmaßnahmen

Sämtliche Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben:

- rassespezifische Merkmale zu erhalten,
- die Zuchtbasis möglichst breit auszufächern,
- Vitalität, Gesundheit, Langlebigkeit zu fördern,
- erbliche Defekte durch geeignete Zuchtprogramme zu bekämpfen.

§ 2 Zuchtbuch/Register

(1) Das Zuchtbuch des Clubs enthält die Wurfeintragungen und die Einzeleintragungen sowie als Anhang das Register, die Liste der geschützten Zuchtstätten-Namen und bestimmte erworbene Titel der eingetragenen Hunde sowie die Veröffentlichungen der Zuchtbuchstelle über Zuchtwerte und gesundheitsrelevante erbliche Defekte der geprüften Zuchttiere. Zur Eintragung kommen:

1. bei Wurfeintragungen: alle Würfe, die im Bereich des Clubs fallen. Die Eintragung enthält den Zuchtstättennamen, Name und Wohnort des Züchters, Zuchtbuchnummer, Rufname, Geschlecht und besondere Kennzeichen des einzutragenden Wurfes, mit mindestens drei aufeinander folgen-

den Vorfahren Generationen in VDH/FCI-anerkannten Zuchtbüchern, Deck- und Wurfstag sowie die gesamte Wurfstärke;

2. bei Einzeleintragungen: importierte Hunde müssen der Zuchtbuchstelle des Clubs gemeldet werden, falls mit ihnen in Deutschland gezüchtet werden soll – sie werden in das Zuchtbuch übernommen, wenn sie eine von der FCI anerkannte Ahnentafel haben und nicht registriert werden müssen.

(2) Eintragungsfähig ist jeder reingezüchtete Hund mit Abstammungsnachweis – VDH- oder FCI-Papieren – sofern er nach den Zuchtbestimmungen eintragungsfähig ist und keine Zuchtbuchsperr vorliegt. Das Zuchtbuch (DogBase-Programm und cbp-Online-Datenbank) wird von der Zuchtbuchstelle geführt und mindestens zweimal jährlich aktualisiert. Die Züchter müssen DogBase beziehen und erhalten den Zugang zur cbp-Online-Datenbank. Zuchtbeginner können für ihre ersten drei Würfe auf den Bezug verzichten.

(3) Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland die Zuchtzulassung aufgrund zuchtausschließender Fehler verweigert und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, dürfen nicht in das Zuchtbuch/Register des CBP eingetragen werden.

(4) Bei Eintragungen eines Wurfes können nur die bis zum Zeitpunkt des Eintrags erworbenen Titel/Leistungskennzeichen eingetragen werden. Eine spätere Neuausstellung der Ahnentafeln/Registerbescheinigungen mit weiteren Titeln/Leistungskennzeichen ist nicht möglich.

Das Register

(1) In das Register können alle Hunde eingetragen werden, deren Abstammung nicht oder nur teilweise nachprüfbar ist, deren Erscheinungsbild und Verhalten jedoch den festgelegten Merkmalen der Rasse entsprechen sowie Hunde, die mit Papieren von Fremdverbänden (Nicht-VDH-/FCI-Verbände) ausgestattet sind. Die Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung muss von einem Spezialzuchtrichter des CBP vorgenommen werden, nach Möglichkeit sollen zwei Spezialzuchtrichter gemeinsam die Beurteilung durchführen.

(2) Für Ausstellungs- und Sportzwecke registriert werden nach Phänotyp-Beurteilung nur Hunde, die am Tag der Prüfung mindestens 15 Monate alt und die durch einen Mikrochip identifizierbar sind. Der Eigentümer des Hundes muss den Antrag auf Phänotyp-Beurteilung schriftlich bei der Zuchtbuchstelle stellen und darin erklären, dass der vorgestellte Hund nicht bereits zuvor im Zuständigkeitsbereich des VDH zur Registrierung vorgestellt wurden.

(3) Termine für die Phänotyp-Begutachtung können auf allen Nachwuchstagen und auf Ausstellungen, für die ein Spezialzucht- und Körrichter vom Richterobmann des cbp eingeteilt wurde, angeboten werden. Die Phänotyp-Begutachtungen dürfen ausschließlich in Deutschland durchgeführt werden

(4) Datum, Ort und Namen des begutachtenden Zuchtrichters müssen im Register nach erfolgter Phänotyp-Begutachtung verzeichnet werden.

(5) In allen Zweifelsfällen, ob eine Zuchtbucheintragung oder Registrierung zu erfolgen hat, entscheidet die Zuchtleitung gemeinsam mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Züchtermilde.

(6) Wurde die Registrierung verweigert, muss die Zuchtbuchstelle dies unverzüglich an andere dieselbe Rasse betreuende VDH-Mitgliedsvereine mitteilen.

§ 3 Ahnentafel, Registerbescheinigung, Übernahmebescheinigung

(1) Die Ahnentafel stellt einen Auszug aus dem Zuchtbuch dar und gilt als Nachweis der Reinrassigkeit des Hundes. Sie weist die direkte Abstammung, mindestens drei Reihen von Ahnen, deren Reinrassigkeit bestätigt ist sowie die Eintragsnummer in das Zuchtbuch, in dem die Eintragung erfolgte, nach. Ausnahmen bilden LOF-à titre initial – Hunde sowie deren Nachkommen.

(2) Liegen Unregelmäßigkeiten beim Zuchtvorgang vor, so wird dies auf den Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen dokumentiert, z.B. mit dem Vermerk „Nicht nach den Regeln des CBP gezüchtet.“

(3) Die Ahnentafel, Registerbescheinigung und Übernahmebescheinigung gilt als Urkunde im juristischen Sinne. Wer Ahnentafeln, Registerbescheinigungen oder Übernahmebescheinigungen fälscht, ändert oder missbraucht, wird strafrechtlich verfolgt. Nur die Zuchtbuchstelle darf Ahnentafeln, Registerbescheinigungen, Übernahmebescheinigungen ausstellen. Die Selbstanfertigung von Ahnentafeln, Registerbescheinigungen, Übernahmebescheinigungen ist verboten und zieht grundsätzlich eine lebenslange Zuchtsperre nach sich. Die Ahnentafel, Registerbescheinigung, Übernahmebescheinigung hat nur Gültigkeit, wenn sie mit dem Siegel der Zuchtbuchstelle versehen und von der Zuchtbuchführung beglaubigt ist.

(4) Das Ergebnis der Zuchtzulassungsprüfung und zuchtrelevante medizinische Untersuchungen sind grundsätzlich in die Ahnentafel einzutragen. Bei Hündinnen sind darüber hinaus die Wurfdaten und Wurfstärken einzutragen.

(5) Das Recht zum Besitz der Ahnentafel hat:

1. der Eigentümer des Hundes während der Dauer des Eigentums;
2. der Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer der Miete; für diesen Zeitraum geht sein Besitzrecht dem des Eigentümers vor.

Ergibt sich das Besitzrecht an der Ahnentafel nicht aus ihr selbst oder aus Verträgen, kann die Zuchtbuchstelle die Ahnentafel einziehen.

(6) Bei importierten Hunden mit von der FCI anerkannten Ahnentafeln kann eine Übernahme in das Zuchtbuch erfolgen. Die Ahnentafeln sind in der ausgestellten Form zu übernehmen.

(7) Beim Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem Käufer auszuhändigen. Jeder Eigentumswechsel muss auf der Ahnentafel in der vorgesehenen Spalte durch den abgebenden Eigentümer vermerkt und mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

(8) In Verlust geratene Ahnentafeln können von der Zuchtbuchstelle für ungültig erklärt werden. Dies ist in den Bekanntmachungen der Zuchtbuchstelle im offiziellen Cluborgan zu veröffentlichen. Die Zuchtbuchstelle fertigt auf Antrag und nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts eine Zweitschrift für die ungültig erklärte Urschrift aus.

(9) Grundsätzlich bleiben Ahnentafeln, Registerbescheinigungen und Übernahmebescheinigungen Eigentum des CBP.

§ 4 Zuchtleitung

(1) Die Zuchtleiterin bzw. der Zuchtleiter kann Begrenzungen über die Häufigkeit der Zuchtverwendung oder bei Partnerwahl aussprechen bei zuchtausschließenden Fehlern in der Nachzucht oder bei mangelhafter Aufzuchtleistung der Hündin. Die Zuchtzulassung kann zurückgenommen werden, sollten Fehler der Nachkommen erkennen lassen, dass der Hund mit für die Zucht bedenklichen Erbfaktoren behaftet ist. Der Entzug der Zuchtzulassung kann auch bei massivem Auftreten von Erbkrankheiten im verwandtschaftlichen Umfeld des jeweiligen Hundes erfolgen. Über die Aufhebung entscheiden Zuchtleitung, Gildevorsitzende bzw. Gildevorsitzender und Richterobmann bzw. Richterobfrau gemeinsam. Zuchtverantwortliche dürfen sich im Zusammenhang mit eigenen Zuchtmaßnahmen nicht selbst Genehmigungen erteilen. Für genehmigungspflichtige Zuchtmaßnahmen der Zuchtverantwortlichen, die nicht aufgrund von eindeutig definierten Voraussetzungen erteilt werden, obliegt das Genehmigungsverfahren dem Vorstand.

(2) Zur Zucht nicht geeignete Hunde sind solche Hunde, die mit zuchtausschließenden Fehlern behaftet sind. Zuchtausschließende Fehler sind:

1. angeborene Taub- und Blindheit;
2. Kryptorchismus;
3. Monorchismus;
4. Albinismus;
5. Hasenscharte;
6. Spaltrachen; Kiefer- oder Gaumenspalte;
7. die als schwere Fehler disqualifizierenden Merkmale in den Standards der Rassen;
8. mittlere und schwere HD.

(7) Sollten bei zur Zucht zugelassenen Hunden verdeckte Krankheiten (z.B. Epilepsie) auftreten, die gem. der ZO des CBP, des Standards, der VDH-Zuchtordnung und/oder der festgeschriebenen Meinung des Wissenschaftlichen Beirats des VDH zuchtausschließend sind, erlischt deren Zuchtzulassung automatisch.

Eine Weiterzucht mit belasteten Tieren ist ein grober Verstoß gegen die Zuchtordnung, deren oberstes Gebot die Zucht mit gesunden Hunden ist. Die Zuchtleitung kann bei Mängeln, die sich nach der Zuchtzulassung einstellen, eine Untersuchung an einer Vet. Med. Uni-Klinik fordern. Diese Vorgehensweise ist auch bei gesundheitlich nicht einzuordnenden Erscheinungen während einer Zuchtzulassung möglich. Die Unterlagen werden erst nach dem Vorliegen eines unbedenklichen Gutachtens weiterbearbeitet.

§ 5 Zuchtbuchstelle

Die Leitung der Zuchtbuchstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung des Zuchtbuchs des CBP
- Ausstellung der Ahnentafeln für die Würfe innerhalb des CBP
- Ausstellung Ahnentafeln bei Zuchtbuchübernahmen
- Ausstellungen von Registerbescheinigung
- Veröffentlichungen des Zuchtgeschehens im Cluborgan
- Entgegennahme Anträge für Zuchtstättennamen und Weiterleitung über den VDH an die FCI nach Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen für die Antragstellung
- Einteilung der Zuchtwarte zu Zuchtstätten- und Wurf-Besichtigungen
- Zusammenführung sämtlicher zuchtrelevanter Informationen in die Datenbanken des CBP, wie z.B. HD- und HQ-Ergebnisse, DNA-Analysen und veterinärmedizinische Befunde
- Erhalt und Weiterverarbeitung von Deck- und Wurfmeldungen
- Administrative Vorbereitung der Nachwuchstage in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
- Einteilung der Richter für die Nachwuchstage und Phänotyp-Beurteilung

in Zusammenarbeit mit dem Richterobmann

- Einteilung der Vermesser für die Nachwuchstage

§ 6 Zuchtwarte

(1) Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Eignung/Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH und ihres Rassehunde-Zuchtvereins zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten.

(2) Die Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes sowie der Ausbildungsweg und die Prüfung regelt die Ausbildungsordnung des CBP.

(3) Die Zuchtwarte haben die Aufgaben:

- der Zuchtstätten-Besichtigungen inkl. der Zuchtstätten-Erstbesichtigungen
- der Wurfbesichtigungen,
- der Wurfabnahmen.

Sie werden von der Zuchtbuchstelle eingeteilt.

§ 7 Züchterpaten

(1) Züchterpate im Club können nur erfahrene Züchter werden, die den Nachweis über die Zucht und Aufzucht von mindestens drei Würfen Berger des Pyrénées in der eigenen Zuchtstätte und im Geltungsbereich des Clubs unter genauer und vorbildlicher Einhaltung der Zuchtbestimmungen erbracht haben und die eine unbescholtene Führung im Club und im Hundewesen gezeigt haben. Züchterpaten müssen mindestens vorläufiges Mitglied der Züchtermilde des Clubs sein.

(2) Die Züchtermilde ernennt alle zwei Jahre aus dem Kreis derjenigen Züchter, die die Voraussetzungen erfüllen, die Züchterpaten. Die Züchtermilde kann dem Züchterpaten die Befähigung zur Ausübung seiner Tätigkeit absprechen, wenn der Züchterpate an zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht an den Zuchttagungen teilgenommen hat.

(3) Der Züchterpate begleitet die Zucht und Aufzucht des Zuchtanfängers in erster Linie bei zuchtpraktischen Fragen. Er berät den Zuchtanfänger insbesondere in den Bereichen:

- a) allgemeine Informationen zur Rasse
- b) Beratung der Welpeninteressenten
- c) zuchtpraktische Hinweise zum Deckakt
- d) Ablauf der Geburt
- e) artgerechte und rassespezifische Aufzucht und Sozialisation des Wurfes.

(4) Bei der kynologischen Beratung und der Paarungsplanung unterstützt der

Züchterpate die Zuchtleiterin bzw. den Zuchtleiter. Beide erarbeiten vor der Beratung des Zuchtanfängers gemeinsam die Paarungsplanung und stimmen diese ab.

(5) Der Einsatz der Züchterpaten(in) wird von der Vorsitzende bzw. dem Vorsitzenden der Gilde koordiniert. Jeder Zuchtanfänger, der nicht mindestens drei Würfe Berger des Pyrénées in der eigenen Zuchtstätte aufgezogen hat, muss der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Gilde einen Züchterpaten(in) benennen, der die Patenschaft für die Aufzucht seiner Würfe übernimmt. Kann der Zuchtanfänger keinen Züchterpaten(in) benennen, übernimmt die /der Vorsitzende der Gilde selbst die Patenschaft oder bestimmt einen Paten.

§ 8 Züchter

(1) Als Züchter gilt derjenige, für den ein Zuchtstätten-Name für Berger des Pyrénées bei der FCI oder beim VDH geschützt ist, und der eine zuchttaugliche Hündin zur Zucht verwendet und diese am Tage des Belegens und vom Tage des Werfens bis zum Absäugen rechtmäßig in Besitz hat.

(2) Wer jedoch eine belegte Hündin mit schriftlicher Zuchtrechtsabtretung kauft, braucht diese am Tage des Belegens nicht in Besitz gehabt zu haben. Die erforderlichen Verträge sind der Wurfmeldung beizufügen. Eine Züchter- oder Zuchtstätten-gemeinschaft darf nur an einem Ort im Clubbereich züchten. Dieser muss auf der Zuchtstätten-Namenschutz-Urkunde angegeben sein. Bei Ortswechsel ist die Zuchtbuchstelle schriftlich zu benachrichtigen. Wurfabnahmen erfolgen nur an den der Zuchtbuchstelle gemeldeten Orten.

(3) Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zuchtstättennamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten.

Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen einer Zuchtgemeinschaft in gleichem Maße.

Mindestens ein Mitglied einer Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein, die übrigen Mitglieder bedürfen eines Mindestalters von 14 Jahren.

Scheidet ein Mitglied aus der Zuchtgemeinschaft aus, so hat es dies und seinen Verzicht auf den Zuchtstättennamen schriftlich bei der Zuchtbuchstelle des CBP zu erklären.

(4) Die Züchter im Club Berger des Pyrénées e.V. sind insbesondere verpflichtet:

1. die Zuchtbestimmungen einzuhalten und für die artgerechte Unterbrin-

gung und Haltung der Hunde zu sorgen; hierzu zählt insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Zucht mit Hunden;

2. alle Deckakte und Würfe innerhalb von drei Tagen schriftlich der Zuchtbuchstelle zu melden.
3. alle Würfe zur Eintragung in das Zuchtbuch innerhalb von 14 Tagen mit Angabe des vollständigen Wurfes einschließlich der bis zur Anmeldung verendeten Welpen anzumelden sowie ein Bild des vollständigen Wurfes (zum Zeitpunkt der Wurfanmeldung) an die Zuchtbuchstelle zu übermitteln.
4. ein Zuchtstättenbuch zu führen;
5. für Rüden ein Deckbuch zu führen;
6. die Zucht mit erbkranken Hunden zu unterlassen sowie diesbezügliche Empfehlungen der Zuchtleiterin bzw. des Zuchtleiters zu befolgen;
7. der Zuchtleitung, der Zuchtbuchstelle und dem Zuchtwart die Einsichtnahme in das Zuchtstätten- oder Deckbuch zu gestatten sowie die Besichtigung der Zuchtstätte zu gewähren;
8. die Welpenkäufer nach der Wurfabnahme auf offenkundige zuchtaus-schließende Fehler im Welpenüber-nahmevertrag hinzuweisen – wird dies unterlassen, so wird die Zuchtstätte mit einer Zuchtbuchsperrung von zwei Jahren belegt;
9. von allen Welpenkäufern eine Einverständniserklärung im Kaufvertrag zur Weitergabe der Kontaktdaten an die Geschäftsstelle des Clubs einzuholen und diese Adressen an die Geschäftsstelle des Clubs zu übermitteln – spätere Besitzerwechsel sollten der Zuchtbuchstelle oder der Geschäftsstelle mitgeteilt werden;

(5) Werden die räumlichen Voraussetzungen zur Zucht gemäß Anlage 9 zur Zuchtordnung nicht mehr erfüllt, so ist es dem Züchter nicht gestattet, eine Hündin belegen zu lassen und einen Wurf aufzuziehen.

(6) Fällt in einer Zuchtstätte mehr als 5 Jahre kein Wurf, gilt die Zuchtstätte als ruhend. Zur Wiederaufnahme der Zucht muss zunächst eine erneute Zuchtstättenbesichtigung erfolgen, sowie die erneute Teilnahme an einer Zuchttagung des CBP nachgewiesen werden.

Fällt in einer Zuchtstätte mehr als 10 Jahre kein Wurf, muss zusätzlich, um die entsprechende Sachkunde als Züchter nachzuweisen, vor Wiederaufnahme der Zucht erneut das CBP Zuchtanfängerseminar (Teil 1 und 2) besucht werden. Bei Zuchtbeginnern, welche nur einen Wurf bzw. keinen Wurf im Zeitraum von 5 Jahren abgewickelt haben, muss die erneute Teilnahme am CBP Zuchtanfängerseminar (Teil 1 und 2), der Besuch an einer der Zuchttagungen des CBP sowie eine neue Zuchtstättenbesichtigung erfolgen.

§ 9 Zuchtstätten

(1) Alle Welpen müssen einen Rufnamen erhalten, der innerhalb eines Wurfs mit demselben Anfangsbuchstaben beginnen muss. Ein Rufname soll innerhalb einer Zuchtstätte nur einmal verwendet werden. Alle Welpennamen des ersten Wurfs in der Zuchtstätte müssen mit „A“ beginnen. Für die folgenden Würfe ist jeweils der folgende Buchstabe des Alphabets zu verwenden.

(2) Der Zuchtstätten-Name hat die Bedeutung eines Familiennamens des Hundes. Er ist dann anerkannt, wenn er für den Züchter von der FCI geschützt ist. Für jede Person kann für Berger des Pyrénées nur ein Zuchtstätten-Name geschützt werden; die Mitgliedschaft einer Person in mehreren Zuchtstätten-Gemeinschaften ist unzulässig.

(3) Der Zuchtstätten-Name ist an die Person des Züchters oder der Züchtergemeinschaft gebunden und ist nicht übertragbar. Im Todesfall des Züchters können Verwandte 1. oder 2. Grades sowie Ehegatten des Verstorbenen die Fortführung des Zuchtstätten-Namens bei der Zuchtbuchstelle beantragen. Ferner ist die Abtretung des Zuchtstätten-Namens durch notariellen Vertrag möglich; danach kann ein anderer Zuchtstätten-Name für den abtretenden Züchter nicht mehr geschützt werden. Diese Einschränkung gilt nicht bei der Auflösung einer Zuchtstätten-Gemeinschaft. Der Zuchtstätten-Name wird gestrichen:

1. beim Tode des Besitzers ohne Erbfolge;
2. bei verhängter Zuchtsperre auf Lebenszeit;
3. bei Verzicht des Besitzers;
4. wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehundezuchtvereins ist;
5. wenn gegen Satzungen und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder des CBP verstoßen wird.

Die Wiedervergabe eines erloschenen Zuchtstätten-Namens an eine andere Person ist frühestens nach dem Ablauf von 10 Jahren zulässig.

(4) Zur Wahrung der Clubinteressen hat der erweiterte Vorstand das Einspruchsrecht gegen die Beantragung von Zuchtstättennamen, wenn diese sich gegen den Club oder eines seiner Mitglieder richten.

§ 10 Wurfabnahme / Zuchtstätten-Besichtigung

(1) Die Wurfabnahme führt der von der Zuchtbuchstelle eingeteilte Zuchtwart durch. Zur ordnungsgemäßen Abnahme des Wurfs ist mindestens eine Besichtigung erforderlich, zu der der Zuchtwart angemeldet in der Zuchtstätte erscheint. Zur endgültigen Abnahme hat eine Besichtigung des vollständigen Wurfs im

Beisein der Mutterhündin frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche nach dem Wurfstag zu erfolgen. Der Zuchtwart füllt den/die Welpenbeschreibungsbogen/ bögen sowie den Wurfabnahmebogen aus und sendet beides innerhalb einer Woche an die Zuchtbuchstelle. Kopien sind dem Züchter zu überlassen.

(2) Der Zuchtwart hat bei der Wurfabnahme grundsätzlich auch zu prüfen und zu dokumentieren, dass die Voraussetzungen zur Zucht in der Zuchtstätte weiterhin gegeben sind.

(3) Voraussetzung für die Wurfabnahme ist die erfolgte Wurfbesichtigung durch einen Tierarzt. Dabei sind die Welpen gemäß den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StiKo Vet) zu impfen sowie mit einem ISO-Transponder zu kennzeichnen. Alle Welpen müssen vor der Wurfabnahme fachgerecht laut Empfehlung des ESCCAP entwurmt sein. Der Zuchtwart kontrolliert diese Kennzeichnung sowie die Impfnachweise und die erfolgte fachgerechte Entwurmung und protokolliert dies.

Auf jedem Welpenbeschreibungsbogen muss der Zuchtwart die Kennzahl des jeweiligen Transponders handschriftlich vermerken sowie einen Transponder-Aufkleber auf der für die Zuchtbuchstelle bestimmten Ausfertigung (Deckblatt) des Beschreibungsbogens anbringen.

(4) Die Zuchtbuchstelle teilt die Transponder-Nummer der Geschäftsstelle sowie der Erfassungsstelle für die CBP-Datenbank, die sie in die Datenbank übernimmt, und dem TG-Verlag mit, der die Nummer in DOG Base hinzufügt.

(5) Die Abgabe der Welpen darf frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen.

§ 11 Zuchttiere

(1) Rüden müssen für den ersten Deckakt ein Mindestalter von 12 Monaten erreicht haben.

(2) Hündinnen müssen für den ersten Deckakt ein Mindestalter von 15 Monaten erreicht haben.

(3) Die Häufigkeit der Zuchtverwendung bei Hündinnen ist begrenzt. Eine Hündin darf im Kalenderjahr nur einen Wurf haben, wobei der Stichtag der Wurfstag des Wurfs ist. Das Höchstzuchalter für Hündinnen darf 9 vollendete Lebensjahre nicht überschreiten (z.B. eine Hündin, die am 31.01.2010 geboren wurde, kann bis zum 30.01.2019 gedeckt werden).

§ 12 Zuchtzulassung

(1) Die Geschäftsführung, die Vorsitzende

bzw. der Vorsitzende der Züchtergilde und die Richterobfrau / der Richterobmann legen gemeinsam Termin und Ort der durchzuführenden Zuchtzulassungsprüfungen fest und nominieren die Spezialzuchtrichter des Clubs für die Prüfungen. Die Termine sind unter Einhaltung einer angemessenen Frist bekanntzugeben.

(2) Der nominierte CBP-Spezialzuchtrichter erteilt nach der Prüfung der Voraussetzungen und der vorgestellten Tiere die Zuchtzulassung. Die Zuchtzulassung gilt erst nach der Eintragung in die Ahnentafel des Hundes als erteilt.

(3) Es wird unterschieden in:

- zur Zucht zugelassene Hunde;
- mit Auflagen für die Partnerwahl zur Zucht zugelassene Hunde, z.B. bei Hunden, deren Widerristhöhe außerhalb des Kernstandards gemessen wurde, bei Abweichungen der Proportionen, Ruten- oder Zahnfehlern oder Einschränkungen auf Grund der Fellfarbe
- für einen Wurf zur Zucht zugelassene Hunde – Die Zulassung kann verlängert werden, wenn in deren Bewertung die positive Beurteilung von mindestens 60 % der gesamten Nachzucht oder zwei nach abgesichertem Zufallsprinzip ausgewählten Hunden eines jeden Wurfs eingegangen ist
- zur Zucht nicht geeignete Hunde.

(4) Die Zuchtzulassung wird vom Zuchtrichter erteilt, wenn der Hund:

1. das Alter von 12 Monaten erreicht hat;
2. in das Zuchtbuch des Club Berger des Pyrénées e.V. eingetragen ist;
3. nach Maßgabe der Zuchtbuchstelle auf Hüftgelenksdysplasie untersucht worden ist;
4. nach Maßgabe der Züchtergilde an einer Verhaltensprüfung teilgenommen hat;
5. frei ist von gravierenden funktionalen Mängeln, die eine Zuchtverwendung verbieten;
6. an einer Zuchtzulassungsprüfung des Club Berger des Pyrénées e.V. erfolgreich teilgenommen hat.

(5) Grundlagen der Zuchtverwendung nach erteilter Zulassung sind die Ergebnisse der klinisch-medizinischen Untersuchungen, die Lineare Beschreibung des Hundes in der Zuchtzulassungsprüfung, die Vermessung und die Ergebnisse der Zuchtwertschätzung. Einschränkungen in der Wahl des Zuchtpartners ergeben sich individuell aus den jeweiligen Ergebnissen der Zuchtzulassung der zur Zucht bestimmten Hunde und dem Zuchtzielkatalog der Züchtergilde.

Der Zuchtzielkatalog ist jährlich von der Züchtergilde zu prüfen und wird als Anhang der Zuchtordnung geführt und in der CBP-Datenbank veröffentlicht.

Eine erneute Vorstellung zur Linearen Beschreibung in der Zuchtzulassungsprü-

fung ist jeweils nach Ablauf von sechs Monaten unbeschränkt möglich.

(6) Bei der Anfechtung der Auswertung der HD-Röntgenaufnahme entscheidet das Gutachten des vom Club Berger des Pyrénées e.V. benannten Obergutachters.

(7) Über Aufbau und Art der Verhaltensbeurteilung und der Vermessung, die u.a. auch Bestandteil der Verhaltensbeurteilung ist, entscheidet die Züchtern-Gilde. Die beschlossenen Bestimmungen sind als Anhang der Zuchtordnung zu führen.

(8) In allen Fällen ist ein Beurteilungsbogen über die Prüfung zu erstellen, der Tag und Ort der Prüfung, Name und Zuchtbuchnummer des Hundes und den Namen des Besitzers des Hundes, den Namen des CBP-Spezialzuchtrichters sowie das Ergebnis der Prüfung enthält. Den Beurteilungsbogen erhält die Zuchtbuchstelle, Kopien sind dem Besitzer des Hundes sowie dem Zuchtleiter zu überlassen. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese wiederholt werden.

(9) Die Liste der zur Zucht zugelassenen Hunde sowie die Ergebnisse der klinischen Untersuchungen und der Linearen Beschreibung der Zuchtzulassungsprüfung sind laufend im Gildebrief der Züchtern-Gilde, der Pyrenäenpost und in der CBP-Datenbank des Club Berger des Pyrénées e.V. zu veröffentlichen.

§ 13 Zucht

(1) Voraussetzung zur Zucht ist, dass für den Züchter ein Zuchtstätten-Name über den Club Berger des Pyrenees e.V. von der FCI international geschützt wird oder ein schriftlicher Vertrag als Anerkennung als Vertragszüchter des CBP zustande gekommen ist. Weiterhin ist es erforderlich, dass der vorgesehene Aufzuchtort für den Wurf eine artgerechte Haltung der Zuchthunde und der Welpen gewährleistet. Das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Hundeverordnung müssen eingehalten werden.

(2) Die einzuhaltenden Bedingungen für eine art- und bedarfsgerechte Haltung der erwachsenen Hunde und Aufzucht der Welpen regeln die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Hundeverordnung sowie die in der Anlage zur Zuchtordnung aufgeführten Haltungs- und Aufzuchtbedingungen des Club Berger des Pyrenees e.V., die von der Züchtern-Gilde aufgestellt und als Anhang der Zuchtordnung geführt werden und die für jedes Mitglied des CBP verbindlich sind.

(3) Der Zuchtanfänger hat der Zuchtbuchstelle und dem Zuchtleiter einen Züchterpaten zu benennen, der bereit ist, die Patenschaft über die ersten drei Würfe des Züchters zu übernehmen.

(4) Bevor ein Zuchtstätten-Name für eine

oder mehrere Personen durch den Club Berger des Pyrénées e.V. geschützt werden darf, muss der Antragsteller zunächst die Teilnahme an den Zuchtanfänger-Seminaren (Basiskurs, praktische und theoretische Grundlagen von Zucht sowie Aufbau-seminar, Zuchtplanung im CBP) des Clubs nachweisen und an mindestens einer Zuchttagung des CBP teilgenommen sowie mindestens dreimal einen Hund auf einer vom Club Berger des Pyrénées e.V. durchgeführten Ausstellung vorgestellt haben.

Ein von der Zuchtbuchstelle eingeteilter Zuchtwart hat eine Zuchtstätten-Erstbesichtigung beim Antragsteller durchzuführen und zu prüfen, ob die praktischen Voraussetzungen für die Zucht und die entsprechenden Kenntnisse gegeben sind, und den Antragsteller zu beraten. An der Zuchtstätten- Erstbesichtigung soll der Züchterpaten teilnehmen.

Um den Einstieg in die Zucht zu erleichtern, gibt es ein Zuchtbeginner-Angebot. Dieses stellt es dem Antragsteller frei auf zwei der drei Ausstellungsbesuche sowie den Bezug der CBP-Datenbank/Dogbase zu verzichten. Die Zuchtplanung erfolgt dann in enger Zusammenarbeit mit der Zuchtleitung, die für die Paarungsplanung mindestens zwei Deckrüden zu Auswahl vorgibt. Das Zuchtbeginner-Angebot kann auf maximal drei Würfe auf schriftlichen Antrag ausgedehnt werden. Spätestens danach ist der Bezug der CBP-Datenbank/Dogbase verpflichtend.

(5) Die Züchter im CBP sind insbesondere verpflichtet zur:

1. Tadellosen Aufzucht ihrer Würfe unter Einhaltung aller Auflagen und Empfehlungen des CBP
2. Vorbildliche Zusammenarbeit mit allen Gremien des CBP vor, während und nach der Abwicklung der Würfe
3. Beachtung und Einhaltung der Zuchtordnung des CBP und deren Anlagen
4. Einhaltung der in der Verpflichtungserklärung für Züchter des CBP genannten Vorschriften und Verhaltensregeln.
- 5 Teilnahme an den Veranstaltungen des CBP, z.B. Ausstellungen, Fortbildungsveranstaltungen

(6) Vertragszüchter sind Züchter, die auf Antrag einen Wurf der Rasse Berger des Pyrenees (Langhaar/ Kurzhaar) unter der Schirmherrschaft des Club Berger des Pyrenees e.V. abwickeln möchten. Vertragszüchter müssen die gleichen Voraussetzungen wie Mitglieder des CBP erfüllen (ausgenommen die Vereinsmitgliedschaft). Sie sind zur Einhaltung der Vorschriften gemäß Zuchtordnung, deren Anlagen und Vorschriften der Gilde verpflichtet. Ein Verstoß dagegen wird ebenso wie bei Vereinsmitgliedern geahndet.

(7) Hat jemand Zuchtstätten-Namenschutz beantragt, und die Voraussetzungen zur

Zucht sind nicht gegeben, so darf der Zuchtstätten-Name für den Antragsteller so lange nicht geschützt werden, bis die erforderlichen Gegebenheiten vom Antragsteller herbeigeführt worden sind.

(8) Ändern sich in einer bestehenden Zuchtstätte die räumlichen Voraussetzungen, etwa durch Umbau oder durch Umzug, oder ändern sich die Betreuungsmöglichkeiten für die Aufzucht eines Wurfes, so hat der Züchter dies unverzüglich der Zuchtbuchstelle des Clubs schriftlich anzuzeigen. Die Weiterzucht ist dem Züchter so lange nicht gestattet, bis ein Zuchtwart nach Prüfung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen zur Zucht mit Hunden weiterhin gegeben sind.

(9) Die folgenden Paarungen sind verboten:

Vollgeschwister untereinander
Halbgeschwister untereinander
Väter mit ihren Töchtern oder Enkelinnen sowie Mütter mit ihren Söhnen und Enkeln

Auch andere vergleichbar hohe Inzuchtbelastungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

(10) Zur Zucht kommen nur in Deutschland vom Club Berger des Pyrénées e.V. zur Zucht zugelassene Hunde. Deckrüden, die im Ausland stehen, müssen in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sein und den Nachweis der Zuchttauglichkeit erbracht haben. Grundsätzlich muss auch für ausländische Deckrüden vom jeweiligen die Rasse betreuenden Zuchtverband anerkanntes HD-Testat vorliegen. Es liegt allein in der Verantwortung des Züchters sich vor dem Deckakt über die Erfüllung dieser Voraussetzungen zu vergewissern.

Folgende Unterlagen sollten in Kopie vor dem Deckakt vom Züchter bei der Zuchtbuchstelle zusammen mit der Anmeldung der geplanten Paarung eingereicht werden – bzw. müssen spätestens zusammen mit der Deckbescheinigung vollständig bei der Zuchtbuchstelle eingereicht werden:

- a Ahnentafel (FCI anerkanntes Zuchtbuch – Vorder- und Rückseite)
- b Nachweis über die Zuchtzulassung des Rüden
- c HD-Testat des jeweiligen die Rasse betreuenden Zuchtverbandes

Von dieser Bestimmung unberührt bleiben Paarungen mit Hündinnen, deren Würfe in ein Zuchtbuch eines ausländischen FCI-Mitgliedsverein zur Eintragung kommen. Der Deckrüden-Besitzer hat sich davon zu überzeugen, dass die Zuchttauglichkeit der Hündin vorliegt.

(11) Unzulässig sind Paarungen mit Harlekinen untereinander. Als Harlekin i.S. der Zuchtordnung gelten Hunde, die den sog.

Merle-Faktor vererben oder die Hunde, die die Farbbezeichnung „Harlekin“ im Ahnennachweis tragen.

(12) Einmalige Wiederholungsverpaarungen sind möglich. Jede weitere Wiederholung einer Verpaarung kann auf schriftlichen Antrag des Züchters in Ausnahmefällen genehmigt werden. Der Antrag ist mit Begründung und den Ergebnissen (HD-Auswertungen, Formwertnoten, Vermessung, linearer Beschreibung etc.) der ersten beiden Verpaarungen frühzeitig vor Belegung bei der Zuchtleitung zu beantragen.

(13) Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnittes zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

(14) Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Einzelgenehmigung der Zuchtleiterin bzw. des Zuchtleiters. Die Genehmigung der Mehrfachbelegung muss dem VDH gemeldet werden. Mehrfachbelegungen erfordern Elternschaftsnachweise (DNA-Test für den Wurf).

(15) Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Die Durchführung einer Insemination bedarf der Genehmigung der Zuchtleitung. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Insemination zu stellen, wobei zu gewährleisten ist, dass die Samengewinnung und Insemination durch einen Tierarzt erfolgen. Mit der Genehmigung erhält der Züchter den gesonderten Deckschein für künstliche Befruchtung von der Zuchtleitung. Bei der Samenübertragung sind die Ahnentafeln vom Rüden und der Hündin vorzulegen und die Chipnummern beider Tiere zu überprüfen. Die vollständig ausgefüllte Deckbescheinigung für künstliche Befruchtung muss vom Deckrüdenbesitzer, dem Züchter und vom ausführenden Tierarzt unterschrieben werden. Tiefgefriersperma darf nur verwendet werden, wenn es in einem vom Club anerkannten Institut gewonnen wurde.

(16) Jeder Rüde darf pro Kalenderjahr nur zwei Mal für erfolgreiche Verpaarungen eingesetzt werden. Unabhängig davon können Deckrüden in der Zuchtstätte, in der sie gehalten werden, frei für Hündinnen dieser Zuchtstätte eingesetzt werden. Ferner können Züchter Deckrüden, die aus ihrer Zuchtstätte stammen, für Hündinnen ihrer eigenen Zuchtstätte für Verpaarungen verwenden.

Die jeweilige Reservierung für die Verpaarungen wird auf der Deckrüdeneinsatzliste (DEL) eingetragen und gilt nur bis zum nächsten Dog-Base Update. Soll die Reservierung weiterhin Bestand haben, hat der Züchter diese binnen vier Wochen nach Veröffentlichung des Updates schriftlich zu bestätigen.

Reservierungen auf der DEL haben abso-

luten Vorrang gegenüber Reservierungen, die nur privat zwischen Züchter und Rüdenbesitzer getätigt werden. Ein Deckakt, der erfolgt, ohne vorher auf der DEL reserviert zu sein, gilt als Zuchtverstoß.

(17) Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, können Abstammungsnachweise erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises (DNA-Test) ausgestellt werden, welchen Zuchtbuchstelle und Zuchtleitung anordnen können.

§ 14 Zucht im Register

(1) Die Zuchtverwendung mit in das Register eingetragenen Hunden ist eingeschränkt. Findet die Phänotyp-Beurteilung im Rahmen eines Nachwuchstages statt, kann die Zuchtzulassung dort vom CBP Spezialzuchtrichter ggf. unter Vorgabe von Auflagen erteilt werden.

(2) Die Nachkommen werden in das Register eingetragen und können erst in der vierten Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.

§ 15 Strafordnung

(1) Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung und die Anlagen zur Zuchtordnung kann die Züchternachhilfe Strafen gegenüber dem betroffenen Züchter aussprechen. Die Disziplinalgewalt des Vereinsvorstandes bleibt hiervon unberührt.

(2) Zu ahnden sind insbesondere:

1. Züchten mit nicht zur Zucht zugelassenen Hunden mit einem Zuchtverbot auf Zeit für den betreffenden Hund;
2. Züchten mit von der Zucht ausgeschlossenem Hunden mit einer Zuchtbuchsperrung auf Lebenszeit für die gesamte Zuchtstätte;
3. Verstöße gegen verbindliche Auflagen aus der Zuchtzulassungsprüfung oder des Zuchtleiters mit einem zeitlichen Zuchtverbot bis zu fünf Jahren für den betreffenden Hund
4. Verstöße gegen die übrigen Bestimmungen der Zuchtordnung mit einem zeitlichen Zuchtverbot für den einzelnen Hund oder zeitlicher Zuchtstätten-sperrung;

In den Fällen 1 bis 4 werden Ahnentafeln/Registerbescheinigungen mit dem Vermerk „Nicht nach den Regeln des CBP/VDH gezüchtet.“ ausgestellt.

(3) Darüber hinaus ist die Züchternachhilfe berechtigt, in allen Fällen eine Geldbuße in Höhe bis zu 5.000 Euro zu verhängen.

(4) Eine Zuchtbuchsperrung ist eine gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diese sämtlichen züchterischen Tätigkeiten mit allen in seinem Besitz befindenden Hunden untersagt und umfasst alle im Eigentum/Miteigentum ei-

nes Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperrung erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperrung erworbene Hunde.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperrung begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), sind von dem Rassehunde-Zuchtverein zu Ende zu führen, dem sie angezeigt wurden.

Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- ordnungsgemäßen Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind;
- wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln und/oder gegen den Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verstoßen wurde.

(5) Die Strafmaßnahmen werden für die Besitzer von Hündin und Rüde in Anwendung gebracht. Abweichungen im Strafmaß sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

(6) Die Besitzer der für eine Paarung bestimmten Rüden und Hündinnen haben die Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass die Hunde im Sinne dieser Zuchtordnung zur Zucht zugelassen sind, bzw. ob und welche Eingrenzungen oder Auflagen zu beachten sind. Darüber hinaus sind alle Besitzer zur Auskunft ohne Aufforderung verpflichtet. In Zweifelsfällen ist die Zuchtleitung zu Rate zu ziehen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Zuchtordnung (ZO) ist Bestandteil der Vereinsverfassung des Club Berger des Pyrénées e.V.

Änderungen kann nur die Züchternachhilfe beschließen. Sind mehrere Züchter Inhaber der gleichen Zuchtstätte oder bei Zuchtgemeinschaften, hat diese Zuchtstätte in der Züchternachhilfe nur eine Stimme.

Die Zuchtlinien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. und das internationale Zuchtrecht der Fédération Cynologique Internationale werden von den Züchtern des Clubs als verbindlich anerkannt.